

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen
Auto-Sport-Club "Scuderia Lindau" e.V. im AvD
mit Sitz in Lindau und Eintrag in das zuständige Vereinsregister.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Wahrnehmung der Belange des Krafffahrwesens im Arbeitsbereich des Ortsclubs in enger Zusammenarbeit mit dem Automobilclub von Deutschland sowie Pflege allseitiger Kameradschaft unter den Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte bzw. gesellige und sportliche Veranstaltungen.
2. Verkehrserziehung durch gemeinsame Belehrung und Vorträge bei den Mitgliedern und in der Öffentlichkeit durch Presse und Mitarbeit bei Verkehrserziehungswochen für alle Verkehrsteilnehmer zum Zwecke der Unfallverhütung.
3. Verkehrsbeschilderung in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Behörden zum Zwecke der Förderung des Verkehrs und Verhütung von Verkehrsunfällen.
4. Sportliche Ertüchtigung im Krafffahrwesen durch motorsportliche Veranstaltungen und Wettbewerbe.
5. Touristische Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft, des Heimatgedankens und des Fremdenverkehrs.
6. Verkehrserziehung und Förderung der Jugend.
7. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollte bei einer motorsportlichen Veranstaltung ein Überschuss erzielt werden, so sind davon Rücklagen zu tätigen. Diese Rücklagen sind ausschließlich zu folgenden Zwecken zu verwenden:
 - 7.1 Zur Deckung eines Risikos, das bei einer motorsportlichen Veranstaltung entstehen kann,
 - 7.2 zu Ausgaben im Sinne der Buchstaben 7.1 bis 7.4,
 - 7.3 um Bahnanlagen oder Rennstrecken instand zu setzen oder auszubauen, insbesondere zur Sicherung von Teilnehmern und Zuschauern,
 - 7.4 zur Unterstützung aktiver Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können alle Interessenten ab dem 18. Lebensjahr sein.
2. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können nur im Rahmen des Familienbeitrages Mitglieder werden. Sie sind dann bis zum 18. Lebensjahr ohne Beitrag und bei der Mitgliederversammlung nicht wahlberechtigt.
3. Jugendliche im Rahmen des Familienbeitrages, sind Mitglieder. Sie nehmen gleichberechtigt am Clubleben teil.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines im Vorstand sein muss, entscheidet über die Aufnahme. In Zweifelsfällen kann die Mitgliederversammlung darüber entscheiden.
2. Im Fall der Ablehnung brauchen die Gründe hierfür nicht genannt zu werden, gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

§ 5 Beiträge

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge. Die Höhe, Art und Zahlungsweise wird vom Vorstand festgelegt und liegt als Anhang der Satzung bei.
2. Die ordentliche Abführung des Jahresbeitrages wird vom Schatzmeister überprüft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen.
2. Durch den Clubvorstand kann ein Mitglied aus dem Club gestrichen werden, wenn
 - 2.1 das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
 - 2.2 die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.

§ 7 Leitung

die Organe des Clubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in Textform (beinhaltet auch E-Mail) mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - 2.1 Feststellung der Stimmliste
 - 2.2 Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - 2.3 Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - 2.4 Entlastung des Vorstandes
 - 2.5 Neuwahl des Vorstandes
 - 2.6 Anträge
 - 2.7 Verschiedenes
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.

Stimmenübertragung ist unzulässig.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen
 - 4.1 über Satzungsänderungen
 - 4.2 über Dringlichkeitsanträge
 - 4.3 über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - 4.4 über die Auflösung des Clubs
5. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Wahl muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
6. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.
7. Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen.
9. über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - 1.1 dem Vorsitzenden
 - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 dem Schatzmeister
 - 1.4 dem Sportleiter
 - 1.5 dem Schriftführer
 - 1.6 Beisitzern nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen führen können. Die Summe der Vorstandsmitglieder muss immer eine ungerade Zahl ergeben.
2. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig.
3. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung. Gesetzlicher Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, jeweils einzeln.
4. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

§ 10 Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Clubkasse können ein oder zwei Rechnungsprüfer vom Vorstand benannt werden. Sie dürfen kein Amt im Vorstand innehaben. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge, gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§ 12 Haftung

1. Jedes Clubmitglied haftet nur bis zur Höhe seines Jahresbeitrages.
2. Bei einer Veranstaltung auf einer abgesperrten Strecke muss der Club eine Haftpflichtversicherung abschließen.

§ 13 Auflösung

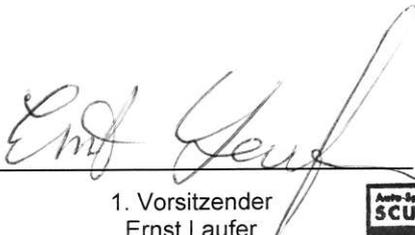
1. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren. Das verbleibende Vermögen des Clubs verfällt für gemeinnützige Zwecke wie Lindauer Kinderfest, Rotes Kreuz o. ä. Hierüber entscheidet die Vorstandschaft.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Lindau.

Die vorliegende Satzung wurde erstmals am 27. November 1967 beschlossen und letztmals auf der Mitgliederversammlung am 4. Juli 2023 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit geändert.

Lindau den 04.07.2023


1. Vorsitzender
Ernst Laufer



scuderia lindau

Auto – Sport – Club e.V.
Postfach 3224
88114 Lindau

info@scuderia-lindau.de
www.scuderia-lindau.de

Satzungsanhang